

Frohndiensten (Tagwen) pflichtig waren¹⁾, scheinen aber doch mit Rücksicht auf ihre persönliche Freiheit (namentlich auf Verehelichung und Wegzug) eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben.²⁾

Dass sie ursprünglich königlich waren, geht daraus hervor, dass sie vom König an den Greifensee verliehen wurden. Ich muss es aber dahingestellt sein lassen, ob dieselben etwa in Unfreiheit gerathene Nachkommen der im XI. und XIII. Jahrhundert in Flums und Bärschis vorkommenden Freien³⁾ oder zu dem, ursprünglich königlichen Meyerhof Flums gehörig gewesene Fiskalinen (königliche Leibeigene) gewesen waren.

Die Veste Nidberg und der Herr v. Greifensee waren jedoch nicht die Einzigen, welche in der Grafschaft Sargans eine niedere Gerichtsbarkeit ausübten; vielmehr stand eine solche, wie sich später zeigen wird, auch der Burg Cräplang oder Flums und der Familie Hofstetten, als Inhaberin der Herrschaft Tschlerlach, sowie auch dem Kloster Pfävers mit Rücksicht auf den Meyerhof Mels zu. Ohne Zweifel war eben desshalb diesen Herrschaften eine besondere Vertretung im Landgerichte Sargans, welchem sie mit Rücksicht auf die hohe Strafjudikatur unterworfen waren, eingeräumt. Weshalb nun

¹⁾ Urbar der Herrschaft Cräplang von 1766 in Egger, die Herrschaft Cräplang.

²⁾ Dass sie mit Rücksicht auf Verehelichung und Wegzug bevorzugt waren, wird sich bei Besprechung der Herrschaft Flums zeigen. Sie waren aber auch der Sarganser Steuergenossenschaft enthoben. Daher heisst es in dem im Jahr 1483 zwischen Graf J. P. v. Mosax und dessen Werdenberger Unterthanen erlassenen Spruch, die Huldigung betreffend, u. A.: «Diese (die Unterthanen) sollen ihrem Herrn schwören, ein Bürger als ein Bürger, ein Eigenmann als ein Eigenmann ... ein Walser als ein Walser und Greifenseer Leut in ihrem Wesen wie sie erkaufte sind». (J. P. Tschudi's Relation.)

³⁾ «homines liberi» in den bischöflichen Urbarien des XI. und XIII. s. (Planta, das alte Rätien, Beil. X. und Mohr, Cod. II n. 76, S. 105). Diese waren dem Bischof zinspflichtig.